

X Herzogliche Instruktion.

Wie sich der Schultheiß zu verhalten und nach welcher er sich genau zu richten hat.

(Instruktion an den Dobler Schultzeiß nach einem Edikt im 1600)

1. Soll sich derselbe bei seiner Bürgerschaft Achtung und Respekt zu erwerben suchen, zu dem Ende er sich eines beständig nüchternen Lebenswandel zu befleißigen, mit gutem Beispiel in den Sitten vorangehen, keine Unart in seiner Gegenwart von Niemanden dulden, noch viel gestatten, daß ihm grob begegnet werde, als in welchem Falle derjenige, so sich solches zu Schulden kommen läßt, ohne weiteres durch den Schützen einzustecken und dem Oberamt die Anzeige davon zu machen ist.
2. Hat der Schultheiß auf Zucht und Ordnung in der Gemeinde zu sehen, auf Nachtschwärmer, Wirtshaussitzer, Übelhäuser und auf Leute, die unnötigen Aufwand in ihren Kleidern machen, an sich oder an ihren Kindern ist gleich, ein wachsames Auge zu haben, derlei Personen fürs erste Mal zu sich zu rufen und zu warnen - und wenn nichts fruchtet, gleich dem Oberamt den Bericht darüber zu geben, damit bei Zeiten R E M E D U R (Abhilfe) geschafft werden kann. Zur Verhütung des Nachtschwärmens und Wirtshaussitens muß aber  
3. Alle Sonn- und Feiertage des Winters, nämlich von Micheli bis Georgi nachts um 9 Uhr und des Sommers von dem Georgentag bis wieder an Michelitag um 10 Uhr die Glocke geläutet werden und so das Feierabendzeichen gegeben werden, alsdann durch zwei Wächter im Wirtshaus zu visitieren ist. Und wer noch von den Einheimischen oder von denen aus dem benachbarten Dorf, die blos des Trinkens

Allgemeine  
Instruktion für  
Schultheißen  
aus Herznach  
späterer Zeit

(o. Schulpflicht,  
Hochverfall!  
Husaren,  
vermuthlich  
Jude 18. Jhd.  
Anfang 19. Jhd.  
hundert auf

alle Fälle  
nach 1763,

da erst  
zu dieser  
Zeit das

erwähnte  
Land-Husaren-  
Corps

errichtet  
wurde.

(Karl Jansen)

wegen herübergekommen sind, angetroffen wird, muß aufgeschrieben und zur Bestrafung angezeigt werden. Wer sich nach der Hand auf den Gassen sehen läßt, ohne sich deswegen darüber rechtfertigen zu können, oder gar jauchzt oder lärmt, ist von den Wächtern, die im Dorf patrouillieren müssen, ebenfalls anzuhalten und dem Schultheißen und von diesem sogleich dem Oberamt zu melden.

4. Auf die Kinderzucht im Dorfe ist besonders zu sehen, weilen - wenn diese vernachlässigt ist, niemals gute Bürger entstehen können. Es dürfen also die Eltern ihre Kinder nicht mit sich ins Wirtshaus nehmen, ehe sie aus der Schule entlassen sind, und das weibliche Geschlecht, dem das Trinken ohnehin schlecht anstehen tut, darf so lang es im ledigen Stand sich befindet, gar niemals im Wirtshaus gesehen werden. Und wenn sie doch vom Wächter erwischt werden, so kriegen sie Turmstraf und wenns mehrmals vorkommt, dann müssen sie in die Geigenstraf.

(Die Geig war ein großes Brett, das in der Mitte ein Loch hatte, wodurch der Kopf gesteckt werden konnte. Ist dies geschehen, so wurde die Geig verschlossen, damit der Kopf nicht zurück konnte. Das andere Ende der Geig wurde am Eingang zur Ratsstube oder an der Kirchentür angeschlossen. Die Doppelgeige wurde bei zänkischen Frauen angewendet, die durch ihr böses Mundwerk den nachbarlichen Frieden störten. So kam dann eine jede in ein Geigenloch - Gesichter gegen einander - jetzt hatten sie 2 mal 12 Stunden Zeit, sich alle noch übrig gebliebenen Grobheiten und Schandtaten zu sagen. Drum herum stand das Dorf versammelt und machte sich über die beiden lustig. Die Geigenstraf wurde an

*In Obel  
ist 1600 noch  
keine Schule  
eingeweiht!*

verkehrsreichen Tagen, zumeist an Sonn- und Feiertagen - wenn auch viel Volk aus der Nachbarschaft zugegen war - vollzogen).

5. Auf die herzoglichen Verordnungen, daß sie gut gehalten werden, muß der Schultheiß wachen und seine ganze Sorgfalt anwenden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, so sind alle Verordnungen in den Wochenblättern jedes Mal an den Sonn- und Feiertagen darauf nach dem nachmittägigen Gottesdienst, entweder auf dem Rathaus oder vor der Kirche öffentlich abzulesen und zu erklären, auch überhaupt bekannt zu machen, was in den Wochenblättern für Nachrichten enthalten sind, weil sie deswegen von der Gemeinde gehalten und auch bezahlt werden.

Wenn die Wochenblätter hernach abgelesen (verlesen) sind, dann sind sie in der Gemeindelad aufzubewahren.

6. Müssen alle oberamtliche Befehle, die an den Schultheißen ergehen, geschwind und ohne sich hindern zu lassen, vollzogen werden. Sollten unvorhergesehene Anstände sich ergeben, so muß ohne Aufenthalt der Schultheiß selber zum Oberamt kommen, und dorten die Vorstellung machen.
7. Die Unterhaltung der Straßen, wie auch der Güterwege in jeder Gemarkung wird dem Schultheißen bestens empfohlen, als welche im Frühjahr und vor dem Winter nach Erfordernis auszubessern und herzustellen sind - ohne daß es einer Erinnerung bedarf. Sollten solche - besonders aber Brücken und Dohlen mangelhaft befunden werden, so hat man sich lediglich an den Vorsteher zu halten.
8. Wenn Händel in einem Dorf oder in einem Wirtshaus entstehen, so soll der Schultheiß sich beizeiten nach dem Urheber erkundigen - wie auch um alle vorherig gegangenen Umstände auch, solche dem Oberamt anzeigen, und überhaupt

nichts verfehlen und zu verbergen suchen, was strafbar ist.

9. Das Bettelwesen erfordert die ernstliche Fürkehr (Vorkehrungsmaßnahmen). Den Hausarmen im Ort sind also 2 Betteltäg in der Woche - nämlich Sonntags Mittags und am Mittwoch, oder wenn ein Feiertag in der Woche ist, an diesem anzuweisen, wo sie herumgehen und allwo sie Almosen sammeln sollen - jedoch keine andere Menschen, als die der Schultheiß weiß, daß sie arm seien, und die er also in eine Liste von Quartal zu Quartal einschreiben muß. Alle anderen Bettler sind blatterdings nicht zu dulden, sondern durch die Dorfwächter oder durch einen eigens aufzustellenden Bettelwächter auszuweisen. Sollten jedoch verunglückte Leute mit guten Pässen oder Zeugnissen, auch Bettelbriefe oder Brandbriefe geheißen, kommen - so darf ihnen der Schultheiß aus der Gemeindekasse etwas gegebenes verrechnen oder zur Zahlung durch den Bürgermeister (Rechner damals) anweisen.

Handwerksburschen sind nur auf die Herberge anzuweisen, wo sie ihren Zehrpennig erhalten können.

Auf diese Vorschriften werden die Schultheißen dergestalten aufmerksam gemacht, daß wenn sie nicht genugsame Anstalten machen, das müßige Bettelgesinde abzutreiben, sie dafür gemäßregelt und die Strafen für das Oberamt und die Fanggebühren für die Husaren bezahlen müssen, wenn von diesen Vaganten und derartige Leute aufgefangen werden.

Damit sie desto mehr vergewissert sind, daß solche Leute sich nicht einschleichen, so müssen

10. die Innwohner nochmalen bei 10 Gulden Straf gewarnt werden, keine Bettelleut und keine fremde Leut bei sich zu beherbergen, oder Aufenthalt zu geben und im Falle der Not die Erlaubnis beim Schultheißen einzuholen.

11. Die Markungsgrenzen aller Orte müssen alle Jahr im Monat Maien umgangen und wenn ein Loochstein oder ein Loochbaum abgegangen ist, oder umgefallen, auch sonst eine Unrichtigkeit vorfindlich wäre, gleich die Anzeig beim Oberamt gemacht werden.
12. Alle Käufe, die im Dorfe vorgehen, müssen, ehe sie in die Amtsschreiberei kommen, dem Schultheißen angezeigt und von diesem gegen die hergebrachte Gebühr aufgeschrieben, dort mit der Unterschrift des Käufers und Verkäufers in die Amtsschreiberei gebracht werden, ansonsten diese Amtei nach ihrer Weisung sie nicht ausfertigen und nicht einschreiben darf. Der Schultheiß hat alsdann darauf zu sehen, daß der Weinverkauf in den Wirtschaften allzeit richtig und nach der Summe, was es trifft, verzehrt und niemals zwischen dem Käufer (Gast) und dem Wirt deswegen oder was sonst es immer eine Art sein möge, accordiert werde.

Damit auch alle Beschwerden der Wirte und alle Parteilichkeiten vermieden werden, so soll der Schultheiß, wo mehrere Wirte im Orte sind, mit den Weinkäufen ordentlich von Wirt zu Wirt abwechseln, es wäre denn, daß man in einem der Wirtshäuser so schlecht bewirtet würde, daß man dem Käufer nicht zumuten kann, sein Geld allda zu verzehren. In welchem Falle ohnehin die Anzeige beim Oberamt zu machen ist, damit die Wirtschaft eingestellt oder mit anderen tauglicheren Wirtheuten besetzt würde.

13. Auf die Feuerordnung hat endlich jeder Vorsteher ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen, solche alle Jahre der Bürgerschaft vorzulesen, zweimal im Jahr - nämlich im Frühjahr und vor dem Winter genau visitieren zu lassen,

und jedes Mal den Befund schriftlich dem Oberamt einzugeben. Dabei darf niemanden verschont werden - da oft Unglücke für eine ganze Gemeinde daraus entstehen können.

Die pünktliche Befolgung dieser Instruktion wird jedem Schultheißen auf seine Pflichten dergestalten eingeschärft, daß wenn er sich hierin falls sorglos zeigen wird, er nebst seiner Entlassung von seinem Dienste noch Strafe und Verachtung zu gewärtigen hat - wogegen ihm aber auch bei tätiger und fleißiger Beobachtung derselben alle mögliche Hilfe und Unterstützung von seiten des Oberamts zugesichert wird.

Und darauf kann sich ohnehin ein jeder verlassen, daß er auf andere Art weder Respekt noch Ansehen bei seiner Bürgerschaft erlangen werde, mithin die Ordnung, welche die Seele der menschlichen Verrichtungen ist, und die bloß von einem guten Vorsteher abhängt, in der Gemeinde zum Nachteil aller Innwohner aufhören müssen